

FR_GERICHTE 502 2024 14 vom 29. Februar 2024

FR Kantonsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2024_14

FR: FR_GERICHTE 502 2024 14 du 29 février 2024

IT: FR_GERICHTE 502 2024 14 del 29 febbraio 2024

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg T +41 26 304 15 00 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ Gerichtsbehörden GB 502 2024 14 Urteil vom 29. Februar 2024 Strafkammer Besetzung Präsident: Laurent Schneuwly Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser Gerichtsschreiberin- Berichterstatterin: Silvia Gerber Parteien A. _____, Beschuldigter und Beschwerdeführer gegen STAATSANWALTSCHAFT, Beschwerdegegnerin und B. _____ AG, Beschwerdegegnerin Gegenstand Nichteintreten Beschwerde vom 22. Januar 2024 gegen die Verfügung des Polizei- richters des Saanebezirks vom 19. Dezember 2023

Kantonsgericht KG Seite 2 von 4 In Anbetracht dessen, dass A. _____ anlässlich einer Fahrausweiskontrolle vom 3. März 2022 im Zug zwischen C. _____ und D. _____ angeblich eine gefälschte Tageskarte vorwies (act. 3 ff.); dass die B. _____ AG in der Folge Strafanzeige wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Leistung gegen A. _____ erstattete (act. 13); dass A. _____ am 9. November 2022 durch die Polizei einvernommen wurde (act. 22 ff.); dass er mit Strafbefehl vom 22. März 2023 der Urkundenfälschung, des Betrugs sowie des Verstos- ses gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Benutzung eines Fahrzeuges ohne gültigen Fahrausweis) für schuldig befunden und zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.- sowie einer Busse von CHF 200.- verurteilt wurde (act. 31 ff.); dass A. _____ den Strafbefehl nicht innerhalb der Frist bis am 30. März 2023 abgeholt hat und dieser somit an diesem Tag als zugestellt galt (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO; act. 34); dass er am 11. April 2023 Einsprache gegen den Strafbefehl erhob (nicht pag.); dass der Polizeirichter des Saanebezirks (hiernach: der Polizeirichter / das Polizeigericht) A. _____ mit Schreiben vom 11. Juli 2023 das rechtliche Gehör betreffend die Verspätung seiner Einsprache um einen Tag gewährte, worauf dieser am 10. August 2023 Stellung nahm (nicht pag.); dass A. _____ am 10. November 2023 zur Verhandlung vom 19. Dezember 2023 vorgeladen wurde und nicht zu dieser erschien, nachdem er mit E-Mail vom 27. November 2023 mitgeteilt hatte, dass er nicht zur Verhandlung erscheinen könne, da an diesem Tag seine Kirche den Heiligen Nikolaus feiere, und ihn das Polizeigericht mit E-Mail vom 28. November 2023 darauf hingewiesen hatte, dass dies kein Grund für eine Verschiebung der Verhandlung sei (nicht pag.); dass der Polizeirichter mit Verfügung vom 19. Dezember 2023 nicht auf die Einsprache von A. _____ eintrat, da diese verspätet sei. Er stellte fest, dass der Strafbefehl vom 22. März 2023 in Rechtskraft erwachsen ist. Es wurden keine Verfahrenskosten erhoben (nicht pag.); dass A. _____ gegen diese Verfügung am 22. Januar 2024 Beschwerde beim Polizeirichter erhob; dass der Polizeirichter diese am 23.

Januar 2024 zuständigkeitshalber an die Strafkammer weiter- leitete; dass das Rechtsmittelverfahren in der Sprache des angefochtenen Entscheids durchgeführt wird (Art. 115 Abs. 4 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Die Parteien können sich unabhängig von der Verfahrenssprache mündlich und schriftlich in der Amtssprache ihrer Wahl an Behörden wenden, deren Gerichtsbarkeit sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt (Art. 115 Abs. 5 JG). Eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde kann von den Regeln der Art. 115 Abs. 2-4 und 117 abweichen, wenn den Verfahrensparteien daraus kein schwerwiegender Nachteil erwächst und die beschuldigte Person in einem Strafverfahren zustimmt (Art. 118 Abs. 1 JG); dass der Beschwerdeführer, welcher Beschuldigter ist, seine Beschwerde gegen den auf Franzö- sisch ergangenen Entscheid auf Deutsch eingereicht hat, was zulässig ist. Da auch die Beschwer-

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 degegnerinnen die deutsche Sprache beherrschen, rechtfertigt es sich, das vorliegende Urteil auf Deutsch zu verfassen; dass die Beschwerde gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte zulässig ist; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO); dass sie innert 10 Tagen einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO); dass die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 9. Januar 2024 zugestellt wurde (nicht pag.); dass die Beschwerdefrist somit am 19. Januar 2024 endete (Art. 91 StPO); dass die Beschwerde zwar auf den 16. Januar 2024 datiert ist; dass sich in den Akten jedoch kein Briefumschlag befindet und aufgrund des Eingangsstempels davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde am 22. Januar 2024 beim Poli- zeigericht abgegeben hat; dass die Vizepräsidentin der hiesigen Strafkammer dem Beschwerdeführer mit Schreiben am 1. Februar 2024 hierzu das rechtliche Gehör gewährte; dass das Schreiben vom 1. Februar 2024 dem Beschwerdeführer am 8. Februar 2024 zugestellt wurde; dass sich der Beschwerdeführer innert Frist nicht vernehmen liess; dass die Beschwerde somit verspätet erfolgt ist und nicht darauf einzutreten ist; dass die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO); dass vorliegend nicht auf die Beschwerde eingetreten wird; dass die Verfahrenskosten von CHF 150.- (Gebühr: CHF 100.-; Auslagen: CHF 50.-) demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind; dass die B._____ AG nicht vernommen wurde, womit keine Parteientschädigung zu sprechen ist; (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 150.- (Gebühr: CHF 100.-; Auslagen: CHF 50.-) fest- gesetzt und A._____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvorausset- zungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 29. Februar 2024/sig Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.